

50 Jahre

HFP

Steuerberater

news

1|2017

Was ist NEU 2017?

www.hfp.at

A member of  **HLB** International
A worldwide network of independent
accounting firms and business advisers

save the date:
1. Juni 2017
50 Jahre HFP
Jubiläumsfest

Was gibt es
Neues in 2017?
Steuer, Personal-
verrechnung, ...

Sozialversicherungs-
werte und -beiträge
2017

Inhalt

3 In eigener Sache

15. Fidelio Wettbewerb
Gründe zu Feiern:
Jubiläen | Prüfungen & mehr

8 Was gibt es Neues in 2017?

13 Neuerungen in der Personalverrechnung

16 aws-KMU-Investitions- zuwachsprämie

17 Automatischer Informations- austausch Schweiz und Liechtenstein

21 Sozialversicherungswerte 2017

24 Termine

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber:
HFP Steuerberatungs GmbH | 1030 Wien, Beatrixgasse 32
Tel. +43 (0) 1 / 716 05-0 | Fax DW 32 | office@hfp.at | www.hfp.at

Redaktion: Roland Zacherl, Sonja Rotter
Lektorat: Josefine Mattl

Layout: Sonja Rotter
Titelfoto: iStock
Fotos (wenn nicht anders angegeben): HFP | Sonja Rotter

Haftungsausschluss: Die Informationen in dieser Publikation sind allgemeiner Art und nicht auf die individuelle Situation einer natürlichen oder juristischen Person abgestimmt. Trotz sorgfältiger Recherche und der Verwendung verlässlicher Quellen, können wir keine Verantwortung für die Vollständigkeit oder Richtigkeit übernehmen. Die Informationen haben den Zweck, Sie für die jeweilige Problematik zu sensibilisieren, um gegebenenfalls rechtzeitig unsere Beratung in Anspruch nehmen zu können. Die zur Verfügung gestellten Informationen können eine individuelle Beratung nicht ersetzen.

Abdruck – auch auszugsweise – nur mit Quellenangabe gestattet.
Satz- und Druckfehler vorbehalten.

Stand: März 2017



Das HFP Steuerberater Team (v.l.n.r.):
Wolfgang Zdeb, Christian Klausner, Andrea Schellner,
Thomas Havranek, Andrea Klausner, Roland Zacherl

Liebe LeserInnen!

Auch das Jahr 2017 bringt wieder viele Neuerungen mit sich. Die Finanz stellt auf antragslose Arbeitnehmerveranlagung um und bestimmte Sonderausgaben werden nur mehr berücksichtigt, wenn sie direkt vom Empfänger an das Finanzamt gemeldet werden. Weiters müssen ab 1.4.2017 alle Registrierkassen eine digitale Signatur aufweisen. Erleichterungen sind tendenziell weniger dabei, doch es gibt sie, zB durch die neue Steuerbefreiung für Aushilfskräfte und, unter bestimmten Voraussetzungen, dem Entfall der Lohnnebenkosten für den Dienstgeber.

Schon vorgemerkt?

**1. Juni 2017 - HFP Frühlingsfest
Ihre persönliche Einladung folgt in Kürze.**

Viel Spaß beim Lesen!
Ihr HFP Team

save the date:

1. Juni 2017
Orangerie Schönbrunn

Jubiläumsfest
50 Jahre
HFP



Foto: Wolfgang Simmlinger

15. Fidelio Wettbewerb

der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien

HFP-Fidelio-Preisträger 2017 der Sparte Fidelio.Interpretation

Beim PreisträgerInnen-Konzert am 2.12.2016 überreichten Andrea und Christian Klausner das HFP-Fidelio-Stipendium im RadioKulturhaus persönlich an die strahlenden Gewinner.

Bewertet wurde die künstlerische Interpretation von repräsentativen Werken der Kammermusik. Die Gewinner-Ensembles verzauberten bei diesem stimmungsvollen PreisträgerInnen-Konzert mit ausgewählten Beiträgen aus ihrem Wettbewerbsprogramm.

Jury:

- Michael Posch
(Vorsitz - Dekan Fakultät Musik)
- Florian Berner
(Cellist Hugo Wolf Quartett)
- Alexander Jenner (Pianist)
- Manuela Leonhartsberger (Sängerin)
- Antje Müller (Generalsekretärin der Ernst Krenek Institut Privatstiftung)
- Peter Reichelt (Dramaturg für Alte Musik Wiener Konzerthaus)

Bereits 1999 wurde das erste HFP Künstlerstipendium vergeben und inzwischen sind die Fidelio Konzerte zu einer HFP-Tradition geworden. Eine Zusammenfassung der bisherigen GewinnerInnen finden Sie unter: www.hfp.at/sponsoring

HFP-Stipendium 2017

Die Gewinner des HFP-Stipendiums 2017 in der Sparte Fidelio.Interpretation sind:

Angelica Martinez, Kontrabass
Simon Roguljic, Gitarre
Miloš Avramovic, Bandoneon
Daniel Arias Holguín, Violine
Alexandra Prodaniuc, Klavier

mit dem Bataclana Quintet

Wir gratulieren herzlich!



Fidelio - youtube

Auf youtube finden Sie eine Zusammenfassung des Fidelio-Konzerts vom 2.12.2016 mit dem Titel: **Fidelio-Wettbewerb 2016, Sparte Fidelio.Interpretation**



Alle PreisträgerInnen der Sparte Fidelio.Interpretation



Foto: Wolfgang Simmlinger

„Ausdauer und Entschlossenheit sind zwei Eigenschaften,
die bei jedem Unternehmen den Erfolg sichern.“

Leo (Lew) Nikolajewitsch Graf Tolstoi (1828 - 1910)
russischer Erzähler und Romanautor

Andrea Klausner 20 Jahre bei HFP



Ein Jubiläum ist Ausdruck der nachhaltigen Verbundenheit zum Unternehmen – vor allem ist es jedoch immer ein erfreuliches Ereignis.

Andrea Klausner feierte am 1.3.2017 ihr 20-jähriges HFP-Jubiläum. Sie begann bei HFP 1997 bereits als Steuerberaterin mit mehrjähriger Berufspraxis und wurde im Jahr 2003 Partnerin in unserer Kanzlei. Andrea zeigt viel Geschick im Umgang mit den Behörden und setzt sich mit voller Kraft zum Wohle unserer Klienten und Mitarbeiter ein.

Profession

Andrea ist spezialisiert auf KMU's, Architekten, Ärzte und andere Freiberufler. Ihre Begeisterung für Kunst und Musik hat sie auch in Ihre Beratertätigkeit integriert und sich so zur Expertin für Künstler entwickelt. Als solche hält sie auch Vorträge an der Kunst und Musik Privatuniversität der Stadt Wien. Last but not least ist ihre Kompetenz bei komplizierten Sachverhalten betreffend Sozialversicherung und steuerlichen Vereinsfragen auch kanzleiübergreifend immer wieder gefragt. Ihr Engagement und ihre Ausdauer bei herausfordernden Sachverhalten werden von unseren Klienten und Kollegen gleichermaßen geschätzt.

Sie trägt mit ihrer ausgleichenden Art und ihren Ideen viel zu unserem guten Kanzleiklima bei und sorgt auch für das

schöne Ambiente bei HFP, wie Sie an der Neugestaltung unseres Foyers sehen können. Weiters ist Andrea die kreative Kraft unserer Mitarbeiterveranstaltungen, die sie mit viel Sorgfalt organisiert und bei denen der Spaß nie zu kurz kommen darf. Ebenso ist sie wesentlich bei der Gestaltung unserer Klientenveranstaltungen beteiligt. Sie werden es beim kommenden Frühlingfest wieder erleben.

Privat

Ihre Freizeit verbringt Andrea am liebsten mit ihrer Familie (Ehemann, Kinder Lukas und Lena, deren Partnern sowie ihren beiden Enkelkindern) und Freunden. Sie liebt die Natur und Sportarten, die sie gemeinsam mit ihrem Mann Christian ausüben kann: Radfahren, Laufen und Skitouren. Zum Ausgleich ist Yoga für sie die perfekte Ergänzung zum Kraft- und Ausdauertraining.

Vielen Dank für dein großes Engagement, welches wesentlich zur erfolgreichen Entwicklung von HFP beigetragen hat und beiträgt.

Wir gratulieren sehr herzlich!
HFP Partner & Kollegen

„Soltanto chi non ha più curiosità di imparare è vecchio.“

Nur wer nicht mehr die Neugierde hat zu lernen, ist alt.
Ugo Ojetti (1871 - 1946)

Kunstkritiker, Journalist und Schriftsteller | Pseudonym: Il Conte Ottavio



Roland Zacherl 50 Jahre jung

Roland Zacherl feierte am 7.3.2017 seinen 50. Geburtstag, wozu wir im Namen unserer Kanzlei sehr herzlich gratulieren.

Curriculum vitae

Roland Zacherl begann nach dem Studium der Betriebswirtschaftslehre und einer darauf folgenden halbjährigen USA – Rundreise im Jahr 1992 als Berufsanwärter in einer mittelgroßen Wirtschaftsprüfungskanzlei in Wien. 1993 wechselte er zu HFP, wo er rasch zum Teamleiter und Prokuristen aufstieg und 1996 die Steuerberaterprüfung absolvierte. Im Jahr 2001 avancierte Roland im Alter von 33 Jahren zum Partner unserer Kanzlei. Seit 2011 ist er ua zertifizierter Finanzstrafrechtsexperte.

Profession

Roland hat von Beginn an vollen Einsatz zum Wohle der Klienten und großes Geschick im Umgang mit Behörden gezeigt. Neben der laufenden Beratung von Klein- und Mittelbetrieben, Freiberuflern, aber auch international tätigen Konzernen hat Roland auch seine Liebe zum Finanzstrafrecht entdeckt. Weiters ist er unser Repräsentant im Netzwerk von HLB International.

Privat

Seine Kinder Nikolaus und Nina sind mittlerweile 23 und 20 Jahre alt und studieren Medizin bzw Lehramt. Seine Frau Petra begleitet Roland regelmäßig auf ihre Marathonreisen. Auch er selbst ist begeisterter und regelmäßiger Halbmarathonläufer und hat bereits 3-mal die kompletten 42,1 km absolviert. Tennis spielen, Skifahren, Reisen, Italien und die italienische Sprache sowie selbstverständlich die Musik zählen zu seinen weiteren Vorlieben. Das fast schon legendäre „HFP-Trio“ Klausner/Markovic/Zacherl ist von unseren Kanzleifesten nicht mehr wegzudenken.

Vielen Dank, dass du die Geschichte und die erfolgreiche Entwicklung unserer Kanzlei mitträgst und lenkst.

Wir gratulieren sehr herzlich!
HFP Partner & Kollegen

Prüfungen und ...

Pierre Reichel Steuerberater



Pierre Karl Reichel hat am 23.11.2016 erfolgreich die Steuerberaterprüfung abgelegt und wurde am 13.12.2016 feierlich angelobt.

Er hat im Jahr 2008 als Buchhalter bei HFP begonnen und hat sich für den Weg zum Steuerberater ohne Studium entschieden. Dies erforderte neben der praktischen Arbeit zahlreiche Ausbildungen wie zB zum Diplomierten Buchhalter, zum Diplomierten Bilanzbuchhalter, Personalverrechnung und natürlich die Steuerberaterkurse.

In den letzten zwei Jahren hat Pierre sich intensiv und sehr konsequent auf die zwei schriftlichen Teile der Steuerberaterprüfung vorbereitet und im November auch die große mündliche Prüfung (umfasst fünf Fachbereiche) erfolgreich absolviert.

Unsere Klienten kennen und schätzen ihn vor allem als äußerst gewissenhaften und engagierten Ansprechpartner in Steuer- und Sozialversicherungsangelegenheiten und als Spezialist in folgenden Fachgebieten:

- Beratung von Klein- und Mittelbetrieben
- Betreuung von Jungunternehmern
- Beratung in Zusammenhang mit der HFP-Buchhaltungsdigitalisierung/Klientenportal
- EDV-Schnittstelle zwischen Programmierer und Anwender

Privat genießt Pierre seine Freizeit am liebsten im Kreise seiner Familie - an erster Stelle stehen selbstverständlich seine lebhaften 3-jährigen Zwillinge. Doch auch bei der Freiwilligen Feuerwehr, der er seit vielen Jahren angehört, bringt er nicht nur sein handwerkliches Talent ein, sondern lebt auch sein soziales Engagement aus, dass zB beim Hochwasser im Jahr 2013 großen Zeit- und Kraftaufwand beansprucht hat.

Das HFP-Team schätzt ihn als engagierten, humorvollen und kompetenten Kollegen und egal wo es „brennt“, Pierre eilt sofort zur Hilfe. ■



Monika Hiroux Diplom. Buchhalterin



Geboren: 1978 in Wien

Funktion: Buchhaltung

Familienstand: verheiratet

Lebensmotto: Don't worry, be happy!

Was ist dein berufliches Ziel?

Zunächst Diplomierte Bilanzbuchhalterin, dann sehen wir weiter ...

Was liebst du an deinem Beruf?

Einblick in verschiedene Branchen, Abwechslung, Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Was schätzt du an deinen KollegInnen?

gegenseitige Unterstützung, Verlässlichkeit, Kompetenz

Persönliche Stärken: Humor,

Hilfsbereitschaft, Gelassenheit

Hobbys: Wandern, Radfahren,

Tennispielen, Gartenarbeit

Mit wem würdest du gerne einen

Tag lang tauschen?

mit einem Schipprofi und einmal die Streif-Abfahrt hinuntersausen, natürlich ohne zu stürzen ☺

Drei Wünsche:

einen persönlichen Assistenten - dass der Tag mehr Stunden hat - die Erfüllung von unendlich vielen weiteren Wünschen

Eine kühne Zukunftsvision:

dass Schokolade keine Kalorien hat, aber trotzdem gut schmeckt

Ein Slogan über dich würde lauten?

Klein, aber oho!

... weitere Gründe zum Feiern.

Angelika Fasching
Diplom. Buchhalterin



Geboren: 1992 in Wien

Funktion: Buchhaltung und Teamassistentz

Familienstand: ledig

Was ist dein berufliches Ziel?
Steuerberaterin

Was liebst du an deinem Beruf?
abwechslungsreich, fordernd, nette Kollegen

Persönliche Stärken:
zielstrebig, aufmerksam, organisiert

Hobbys:
Malen, Unternehmungen mit meiner Tochter, Ausflüge

Welche Persönlichkeit würdest du gerne
einmal treffen?
Falco

Mit wem würdest du gerne eine
Tag lang tauschen?
mit meiner Tochter (wieder in den
Kindergarten 😊😊😊)

Was würdest Du auf eine einsame
Insel mitnehmen?
meine Tochter, vieeeel Essen und
Badesachen

10jähriges
HFP-Jubiläum:
Sabine Direder



Geboren: 1971 in Wien

Funktion: Empfangssekretärin

Familienstand: vergeben

Lebensmotto:
jeden Tag genießen

Was liebst du an deinem Beruf?
Klientenbetreuung, Abwechslung, Spaß an
meiner Arbeit und nette Kollegen

Persönliche Stärken:
kontaktfreudig, einfühlsam, freundlich,
unkompliziert, ordentlich

Hobbys:
es lebe der Sport, Urlaub, Lesen

Lieblingsbuch:
Harry Potter

Welche Musik hörst du gerne?
House, Hip Hop, Soul

Drei Wünsche:
Gesundheit, Gesundheit, Gesundheit

Was würdest Du auf eine einsame
Insel mitnehmen?
meinen Freund

eingetragene
Partnerschaft:
Grit Müller-Dittrich



Geboren: 1973 in Schwedt

Funktion: Personalverrechnung

Familienstand: verpartnert

Lebensmotto:
„Lohnt es sich denn?“ fragt der Kopf. „Nein,
aber es tut so gut!“ antwortet das Herz.

Spezialgebiete:
schwimmen in jeder Lebenslage

Persönliche Stärken:
Ehrgeiz, Zuverlässigkeit

Hobbys:
Schwimmen, Lesen, Wandern

Lieblingsbuch:
Es gibt zu viele um sich auf eines
festzulegen.

Welche Musik hörst du gerne?
alles, was mir gefällt

Welche Persönlichkeit würdest du gerne
einmal treffen?
Dalai Lama

Was bringt Dich zum Lachen?
Situationskomik

Was würdest Du auf eine einsame
Insel mitnehmen?
Badeanzug, Bücher und meine Frau

Wir bedanken uns für euer aller Engagement und eure wertvolle Mitarbeit und freuen uns auf viele weitere Jahre guter Zusammenarbeit!
HFP-Partner

Herzliche Gratulation
HFP Partner & Kollegen



Was gibt es Neues in



Eine Übersicht der wichtigsten Neuerungen

Abzug von bestimmten Sonderausgaben nur mehr auf Basis elektronischer Daten

Ab 1.1.2017 dürfen Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung und einen Nachkauf von Versicherungszeiten, Kirchenbeiträge sowie Spenden an begünstigte Organisationen nur mehr dann im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung abgesetzt werden, wenn die jeweiligen Organisationen den Empfang des Geldbetrags mittels elektronischer Datenübermittlung den zuständigen Abgabenbehörden bestätigt haben. Die Anforderungen an diese Datenübermittlung wurden jüngst in der Sonderausgaben-Datenübermittlungsverordnung des BMF konkretisiert. **Damit die jeweilige Organisation in der Lage ist, die Daten richtig zu übermitteln, muss ihr vom Spender oder Beitragszahler rechtzeitig Vor- und Zuname sowie Geburtsdatum bekannt gegeben werden.** Zu beachten ist dabei, dass betriebliche und private Spenden strikt zu trennen sind. Denn Spenden aus dem Betriebsvermögen können weiterhin ohne elektronische Datenübermittlung abgesetzt werden. Damit es zu keiner verbotenen Doppelabsetzung von Spenden

kommt, müssen die Spendenorganisationen ab dem Jahr 2017 genau unterscheiden, ob eine Spende aus einem Betriebsvermögen oder aus dem Privatvermögen eines Spenders stammt. Daher müssen auch die Spendenorganisationen an der korrekten Erfassung ihrer Spender arbeiten. Übrigens dürfen Spendenorganisationen ab 2017 nur mehr dann in die Liste der begünstigten Spendenempfänger beim Finanzamt Wien 1/23 aufgenommen werden, wenn glaubhaft gemacht wurde, dass die Maßnahmen zur Erfüllung der Datenübermittlungsverpflichtung getroffen wurden.

Da ab 2017 bei der Veranlagung nur mehr die elektronisch übermittelten Daten berücksichtigt werden können, dürfen im Rahmen der Gehaltsaufrollung im laufenden Kalenderjahr auch keine Kirchenbeiträge mehr berücksichtigt werden.

Zuwendungen an ausländische Organisationen können wie bisher in der Steuererklärung berücksichtigt werden. Die Bezahlung von Topf-Sonderausgaben, Renten oder Steuerberatungskosten unterliegt auch nicht dem neuen Datenübermittlungsregime.

Digitale Signatur bei Registrierkassen

Wie bereits in unserem Sonder-Newsletter Anfang Februar berichtet, muss jede Registrierkasse ab dem 1.4.2017 durch eine technische Sicherheitseinrichtung gegen Manipulationen geschützt werden. Die Unveränderbarkeit der Aufzeichnungen muss dabei durch krypto-



graphische Signatur bzw durch ein Siegel jedes Barumsatzes mittels einer dem Steuerpflichtigen zugeordneten Signatur bzw Siegelerstellungseinheit gewährleistet und die Nachprüfbarkeit durch Erfassung der Signatur bzw des Siegels auf jedem einzelnen Beleg sichergestellt werden. Die detaillierte Vorgangsweise zur Inbetriebnahme der jeweiligen Sicherheitseinrichtung und die damit verbundene Registrierung über FinanzOnline hat das BMF in einem übersichtlichen Folder veröffentlicht.



Download unter

www.bmf.gv.at



Werden die geforderten Sicherheitsvorkehrungen vorsätzlich nicht installiert, liegt eine Finanzordnungswidrigkeit vor, die mit einer Geldstrafe bis zu € 5.000 bestraft wird. Außerdem begeht ein Abgabepflichtiger, welcher durch Einsatz eines Programms, mit dessen Hilfe Daten verändert, gelöscht oder unterdrückt werden können, seine Aufzeichnungen vorsätzlich verfälscht, eine Finanzordnungswidrigkeit, welche mit einer Geldstrafe bis zu € 25.000 geahndet wird. Die Verkürzung von Abgaben mithilfe von verfälschten Aufzeichnungen stellt wiederum ein vorsätzliches Finanzstrafdelikt, möglicherweise auch einen Abgabebetrag dar.

Erstmalige Übermittlung von Master und Local File sowie des länderbezogenen Berichts nach dem Verrechnungspreisdokumentationsgesetz

Die in Österreich ansässigen obersten Muttergesellschaften multinational tätiger Unternehmen haben erstmals für Wirtschaftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2016 beginnen, innerhalb von 12 Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahrs (somit erstmals bis Ende 2017) einen länderbezogenen Bericht (Country-by-Country Report; CbCR) dem zuständigen Finanzamt zu übermitteln. Ein solcher ist aber nur dann zu erstellen, wenn der konsolidierte Gesamtumsatz im vorangegangenen Wirtschaftsjahr mindestens € 750 Mio betragen hat. Wer die länderbezogene Berichterstattung (CbCR) vorsätzlich nicht fristgerecht oder unrichtig übermittelt bzw die Übermittlung gänzlich unterlässt, macht sich eines Finanzvergehens schuldig, welches mit bis zu € 50.000 zu bestrafen ist. Auch grobe Fahrlässigkeit wird mit bis zu € 25.000 geahndet.

Überschreitung der € 50 Mio Umsatzgrenze

Eine in Österreich ansässige Geschäftseinheit einer internationalen Unternehmensgruppe hat im Jahr 2017 erstmals ein Master File und ein Local File für das Jahr 2016 dem zuständigen Finanzamt zu übermitteln, wenn die Umsatzerlöse in den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren € 50 Mio überschritten haben. Master und Local File sind ab dem Zeitpunkt der Abgabe der Ertragsteuererklärung dem zuständigen Finanzamt auf dessen Ersuchen innerhalb von 30 Tagen zu übersenden.

Das Master File soll dabei aus einer Verrechnungspreisdokumentation mit umfassenden Informationen zur Unternehmensgruppe bestehen und die Teilbereiche Organisationsaufbau, Beschreibung der Geschäftstätigkeit, Dokumentation der immateriellen Werte, der unternehmensgruppeninternen Finanztätigkeiten und der Finanzanlage- und Steuerpositionen abdecken.

Das Local File soll die Beschreibung der inländischen Geschäftseinheit, die Dokumentation der wesentlichen unternehmensgruppeninternen Geschäftsvorfälle, sofern sich diese direkt oder indirekt auf die Ermittlung und Prüfung der angemessenen gruppeninternen Verrechnungspreisgestaltung auswirken, und die Finanzinformationen enthalten.

Fortsetzung von Seite 9:

Was gibt es Neues in



Ausweitung der Sachbezugsverordnung für die Privatnutzung des arbeitgebereigenen Kraftfahrzeugs auf wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer

Bislang waren wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer von der begünstigten Sachbezugsregelung für die Privatnutzung eines PKW des Arbeitgebers ausgenommen. Damit auch wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer in den Genuss der Sachbezugsbefreiung für Elektroautos kommen können, wurde mit dem AbgÄG 2016 eine Verordnungsermächtigung für Sachbezüge im Zusammenhang mit KFZ eingeführt. Bei Redaktionsschluss war die entsprechende Verordnung allerdings noch nicht erlassen. Die Verordnungsermächtigung beschränkt sich aber nicht auf den Sachbezug für Elektroautos, sondern umfasst jeglichen geldwerten Vorteil aus der privaten Nutzung von arbeitgebereigenen Kraftfahrzeugen. Danach sollten auch die Sachbezugswerte für benzin- und dieselbetriebene KFZ künftig von dieser neuen Verordnung festgelegt werden.

Ausweitung der Kleinunternehmerbefreiung in der Umsatzsteuer

Die Kleinunternehmerregelung in der Umsatzsteuer kann in Anspruch genommen werden, wenn der Umsatz nicht mehr als € 30.000 (netto) im Jahr beträgt. Bei der Berechnung dieser Grenze mussten bisher sowohl steuerpflichtige als auch steuerfreie Umsätze zusammengezählt werden. Lediglich Umsätze aus Hilfsgeschäften einschließlich der Geschäftsveräußerung mussten nicht berücksichtigt werden.

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2016 wurde die Bestimmung ab 1.1.2017 insofern geändert, als nunmehr nicht mehr alle Umsätze des Unternehmers im Veranlagungszeitraum zur Beurteilung des Überschreitens der Umsatzgrenze von € 30.000 herangezogen werden müssen.

Unecht befreite Umsätze der Blinden, von privaten Schulen und anderen allgemein bildenden oder berufsbildenden Einrichtungen, von Privatlehrern, gemeinnützigen Vereinen, von Pflege- und Tagesmüttern, der Krankenanstalten, aus der Tätigkeit im Rahmen von Heilbehandlungen – auch als Psychotherapeut oder Heilmasseur, aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie bestimmte Umsätze von Bund, Ländern und Gemeinden, sind nicht mehr miteinzuberechnen.

Dies ist insofern von praktischem Interesse, als zB Ärzte, die neben ihren Heilbehandlungsumsätzen auch noch geringfügige Umsätze aus nichtmedizinischen Gutachten, der Vermietung von Wohnräumen, aus kosmetischen Behandlungen oder dem Verkauf von Kosmetikprodukten haben, nunmehr unter die Kleinunternehmerregelung fallen können, wenn sie nicht zur Regelbesteuerung optieren. Gleiches gilt zB auch für Aufsichtsräte, Zahntechniker, Hebammen etc.

Gesetzliche Verankerung der Nettoarbeitslohnvermutung bei Schwarzlohnzahlungen

Aufgrund der im Konkursverfahren des Fußballklubs GAK ergangenen Entscheidung des VwGH, wonach im Zweifel von einer Bruttolohnvereinbarung bei der Auszahlung von Schwarzlöhnen auszugehen ist, sah sich der Gesetzgeber genötigt, eine grundsätzliche Nettolohnarbeitsvermutung für Schwarzlohnzahlungen aufzunehmen. Daher gilt seit dem 1.1.2017, dass dann ein Nettoarbeitslohn als vereinbart gilt, wenn der Arbeitgeber den gezahlten Arbeitslohn nicht im Lohnkonto erfasst und die Lohnsteuer nicht oder nicht vollständig einbehalten und abgeführt hat, obwohl er weiß oder wissen hätte müssen, dass dies zu Unrecht unterblieben ist. Dies gilt dann nicht, wenn der Arbeitgeber eine Bruttolohnvereinbarung nachweisen kann. ■



Foto: iStock

Änderungen im Kinderbetreuungsgeldgesetz ab 1.3.2017

Mit 1.3.2017 wurden die bisher bestehenden vier Pauschalvarianten des Kinderbetreuungsgeldes zu einer Pauschalvariante in Form des „Kinderbetreuungsgeld-Kontos“ zusammengeführt.

Daneben besteht aber weiterhin das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld. Zusätzlich wurde als neue Leistung ein Partnerschaftsbonus geschaffen. Der pauschale Bezug von Kinderbetreuungsgeld als Konto schließt den Bezug des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes aus und umgekehrt.

Pauschalvariante als Grundvariante

Bei der Pauschalvariante (Kinderbetreuungsgeld-Konto) als Grundvariante steht dem Anspruchsberechtigten für eine Dauer von bis zu 365 Tagen ab der Geburt des Kindes ein Betrag von € 33,88 täglich zu. Wird das Kinderbetreuungsgeld nicht für die komplette Dauer von 365 Tagen in Anspruch genommen, so führt dies zu keinem erhöhten Tagesbetrag. Wie bisher können sich die Eltern maximal zweimal beim Bezug des Kinderbetreuungsgeldes abwechseln, somit liegen maximal 3 Bezugsblöcke vor. In diesem Fall verlängert sich die Bezugsdauer auf insgesamt 456 Tage ab Geburt des Kindes. Die Mindestbezugsdauer muss pro Bezugsblock ununterbrochen 61 Tage betragen.

Die Anspruchsdauer des pauschalen Kinderbetreuungsgeld-Kontos kann auf bis zu 851 Tage ab Geburt des Kindes verlängert werden (flexible Inanspruchnahme). Bei einer verlängerten

Anspruchsdauer verringert sich die Höhe des Tagesbetrages im gleichen Verhältnis. Auch bei dieser Variante ist ein zweimaliger Wechsel des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld möglich. Die Mindestbezugsdauer beträgt ebenfalls 61 Tage pro Bezugsblock.

Anspruchsdauer ist verbindlich festzulegen

Die Anspruchsdauer ist bei erstmaliger Antragstellung verbindlich festzulegen. Die festgelegte Anspruchsdauer ist auch für den anderen Elternteil bindend. Eine einmalige Änderung der Dauer pro Kind ist zulässig, sofern die Änderung bis spätestens 91 Tage vor Ablauf der ursprünglich festgelegten Dauer erfolgt. Wurde bereits von beiden Elternteilen Kinderbetreuungsgeld bezogen, so muss für die Änderung der Anspruchsdauer ein gemeinsamer Änderungsantrag gestellt werden.

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld kann bis zu 365 Tage bzw bei wechselnder Inanspruchnahme bis zu 426 Tage bezogen werden. Das Erwerbstätigkeitserfordernis für die Inanspruchnahme wird nur durch eine gesetzliche Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung erfüllt. Folglich reicht eine geringfügige Beschäftigung für den Bezug des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes nicht

aus. Ergibt sich aus der Berechnung des Kinderbetreuungsgeldes ein geringerer Tagesbetrag als € 33,88, so erhält der Elternteil das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld auf Antrag als Sonderleistung in Höhe von € 33,88 unabhängig davon, ob die Zusatzvoraussetzungen wie Erwerbstätigkeitserfordernis oder Nichtbezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erfüllt sind.

Partnerschaftsbonus

Wird das Kinderbetreuungsgeld für dasselbe Kind zu annähernd gleichen Teilen (dh ein Elternteil zu mindestens 40%, der andere zu maximal 60%) und mindestens im Ausmaß von jeweils 124 Tagen bezogen, erhält jeder Elternteil auf Antrag € 500 Partnerschaftsbonus als Einmalzahlung. Der Antrag muss binnen 124 Tagen ab Ende des letzten Bezugs und kann nur einmal pro Kind (auch bei Mehrlingsgeburten) gestellt werden. ■



Die Rechtslage ist mittlerweile sehr komplex und für Laien nur mehr schwer durchschaubar. Gerne helfen wir Ihnen dabei, den Ihnen zustehenden Anspruch einzufordern.

Welche Stipendien sind seit 2017 steuerfrei oder steuerpflichtig?



Mit 1.1.2017 wurde für die Besteuerung von Stipendien eine neue gesetzliche Regelung geschaffen.

Demnach bilden Stipendien für eine wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit steuerpflichtige Einkünfte aus selbständiger Arbeit, wenn diese wirtschaftlich einen Einkommensersatz darstellen und keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit vorliegen.

Finanzielle Unterstützung

Unter dem Begriff „Stipendium“ ist dabei eine finanzielle Unterstützung anzusehen, die an eine Person deshalb gegeben wird, damit sie sich einer wissenschaftlichen, künstlerischen, schriftstellerischen, unterrichtenden oder erzieherischen Tätigkeit widmen kann. Derartige Stipendien stellen ihrem wirtschaftlichen Gehalt nach einen Einkommensersatz dar.

Bisher unterlagen Einkünfte aus Stipendien nur dann der Einkommensteuer, wenn diese während eines aufrechten (karenzierten) Dienstverhältnisses zu einer Universität gewährt wurden. Aufgrund der gesetzlichen Neuregelung ist nunmehr insbesondere entscheidend, ob wirtschaftlich ein Einkommensersatz vorliegt oder nicht, unabhängig davon, ob Stipendien im Rahmen oder außerhalb eines Dienstverhältnisses gewährt werden.

Dissertations-, Habilitations- und Forschungsstipendien steuerpflichtig

Steuerpflichtig sind somit ab nun beispielsweise Stipendien, die für eine ihrem Gehalt nach wissenschaftliche Tätigkeit vergeben werden, wie etwa Dissertations-

stipendien, Habilitationsstipendien oder Forschungsstipendien für Wissenschaftler.

Nicht erfasst von der Neuregelung und somit nicht als Stipendien einkommensteuerpflichtig sind etwa Leistungsstipendien, Preise für vor allem wissenschaftliche Arbeiten oder einmalige Zuwendungen in Form von „Stipendien“, die außerhalb einer bestehenden Einkunftsquelle geleistet werden und lediglich Kosten abgelden, aber keinen Einkommensersatz darstellen (zB die Abgeltung von Aufwendungen für Fachliteratur oder Reisen).

Eventuell doch befreit?

Allerdings sind selbst dem Grunde nach steuerpflichtige Einkünfte aus Stipendien unter Umständen von der Einkommensteuer befreit. Steuerfreiheit ist insbesondere in folgenden Fällen denkbar:

Stipendien

- die zur Förderung der Wissenschaft und Forschung im Inland gewährt werden, wenn sie nicht im Rahmen eines steuerlichen Dienstverhältnisses aus-

bezahlt werden und das Einkommen (inklusive Stipendium) im Kalenderjahr nicht mehr als € 11.000 bzw, wenn im Einkommen lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten sind, nicht mehr als € 12.000 beträgt

- bis zur Höhe der Höchststudienbeihilfe für Selbsterhalter (derzeit € 7.272 pro Jahr)
- wenn sie im Rahmen eines steuerlichen Dienstverhältnisses ausbezahlt werden und das Einkommen einen Jahresbetrag von € 12.000 nicht übersteigen, sofern keine darüber hinausgehenden Einkünfte vorliegen
- nach dem Studienförderungsgesetz und dem Schülerbeihilfengesetz

Die einkommensteuerliche Behandlung von Stipendien ist aufgrund unterschiedlicher gesetzlicher Bestimmungen durchaus komplex. Ob bzw inwieweit Einkünfte aus Stipendien daher tatsächlich der Einkommensteuer unterliegen oder nicht, ist anhand der Umstände im jeweiligen Einzelfall zu beurteilen.

Wir unterstützen und beraten Sie dabei gerne! ■



In der Personalverrechnung gilt es, auch 2017 zahlreiche Änderungen vor allem durch das EU-Abgabenänderungsgesetz, das Abgabenänderungsgesetz 2016 und den Lohnsteuerwartungserlass 2016 zu berücksichtigen. Hier eine Übersicht über die wesentlichen Änderungen 2017.

Neue Befreiung für Aushilfskräfte befristet für 2017-2019

Ab 1.1.2017 können Einkünfte für Aushilfskräfte steuerfrei ausbezahlt werden. Für den Dienstgeber entfallen auch die Lohnnebenkosten (Kommunalsteuer, Dienstgeberbeitrag, Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag), allerdings ist ein Lohnzettel zu übermitteln.

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen, um die Begünstigung in Anspruch nehmen zu können:

- Es muss sich um ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis handeln, wobei die monatliche Geringfügigkeitsgrenze von € 425,70 (Wert 2017) nicht überschritten werden darf.
- Die Aushilfskraft steht nicht in einem Dienstverhältnis zum Dienstgeber.

- Die Aushilfskraft muss neben der steuerfreien Beschäftigung eine Vollversicherung aufgrund einer selbständigen oder unselbständigen Tätigkeit haben.
- Die Beschäftigung der Aushilfskraft dient zu Abdeckung eines temporären zusätzlichen Arbeitsanfalls in Spitzenzeiten (zB Einkaufssamstag) oder zur Abdeckung eines Ausfalls einer Arbeitskraft im regulären Betriebsablauf (zB Krankheitsfall).
- Die Tätigkeit der Aushilfskraft umfasst insgesamt nicht mehr als 18 Tage pro Kalenderjahr, unabhängig von der Anzahl der Dienstgeber. Um diese Voraussetzung gewährleisten zu können, besteht eine Verpflichtung der Aushilfskräfte, den Dienstgeber über die bisherigen Tage der begünstigten Aushilfstätigkeit

bei anderen Dienstgebern zu informieren. Überschreitet die Aushilfskraft die Grenze von 18 Tagen, steht ab Beginn des neuen Beschäftigungsverhältnisses zu jenem Dienstgeber, bei dem die 18 Tage überschritten werden, die Steuerfreiheit nicht mehr zu. Die Steuerfreiheit der davorliegenden Aushilfstätigkeiten zu anderen Dienstgebern bleibt unberührt. Bei Missachtung der Informationspflicht und bei Überschreiten der 18-Tage-Grenze verliert die Aushilfskraft – nicht jedoch der Dienstgeber – die steuerliche Begünstigung. Die Korrektur erfolgt über die Pflichtveranlagung.

Fortsetzung von Seite 13:

Neuerungen in der Personalverrechnung



- Der Dienstgeber beschäftigt an nicht mehr als 18 Tagen im Kalenderjahr steuerfreie Aushilfen. Überschreitet der Dienstgeber diese 18-Tage-Grenze, steht die Begünstigung ab Beginn der Beschäftigung jener Aushilfskraft, bei der die Grenze überschritten wird, nicht mehr zu.

Beispiel 1:

Dienstgeber beschäftigt Aushilfskraft A von 1-7/2017 an neun Tagen. Die Aushilfskraft B arbeitet von 8-12/2017 an 10 Tagen. Der Dienstgeber kann die Aushilfskraft A steuerfrei abrechnen, die Aushilfskraft B kann nicht steuerfrei abgerechnet werden.

Beispiel 3:

Der Dienstgeber M beschäftigt eine Aushilfskraft für mehr als 18 Tage. Die Begünstigung steht von Beginn an für das gesamte Beschäftigungsverhältnis nicht zu.

Beispiel 2:

Der Dienstgeber Y beschäftigt für 12 Tage eine Aushilfskraft, die bereits bei Dienstgeber X für 9 Tage steuerfrei beschäftigt war. Da der Dienstgeber Y darüber nicht informiert ist, rechnet er den Dienstnehmer als Aushilfskraft steuerfrei ab. Im Rahmen der Pflichtveranlagung erfolgt die Nachversteuerung beim Dienstnehmer ab Beginn des Dienstverhältnisses zu Dienstgeber Y.

Bei der **Sozialversicherung** werden erst ab dem Jahr 2018 Sonderregelungen eingeführt. Danach sind ab 2018 vom Dienstgeber für Aushilfskräfte die Arbeiterkammerumlage von 0,5% und der Pauschalbetrag für Dienstnehmer von 14,12% vom Bezug einzubehalten (diese würden ohne Sonderregelung den Dienstnehmern im Nachhinein vorgeschrieben werden). Der vom Dienstgeber zu entrichtende Unfallversicherungsbeitrag entfällt dann für „solche“ Aushilfen. Die Dienstgeberabgabe (DAG) ist bei Zutreffen der Voraussetzungen (bei Überschreiten der 1,5-fachen Geringfügigkeitsgrenze) abzuführen.

Arbeitnehmerbegriff bei den Steuerbegünstigungen

Soweit im § 3 EStG Steuerbegünstigungen für Arbeitnehmer vorgesehen sind, gelten diese grundsätzlich nur für Personen in einem aufrechten Dienstverhältnis. Die Begünstigungen in Zusammenhang mit der Benützung von Einrichtungen und Anlagen (wie zB Erholungsheime, Kindergärten etc), der Gesundheitsförderung, Teilnahme an Betriebsveranstaltungen und Zukunftsicherungsmaßnahmen (beschränkt auf Risikoversicherungen) gelten aber auch für ehemalige Arbeitnehmer.

Trinkgelder

Trinkgelder, deren Höhe nicht durch den Kunden sondern im Wege der ausgestellten Rechnung durch den Arbeitgeber festgelegt werden, sind mangels Freiwilligkeit nicht steuerfrei.

Gutscheine für Mahlzeiten und zur Bezahlung von Lebensmitteln

Es wird klargestellt, dass Gutscheine bis zu einem Betrag von € 1,10 pro Arbeitstag, die auch zur Bezahlung von Lebensmitteln verwendet werden können, die nicht sofort konsumiert werden müssen, bei jenen Arbeitnehmern, die sich auf Dienstreise befinden, nicht auf das Taggeld anzurechnen sind, sondern zusätzlich steuerfrei bleiben.

Freiwillige Zuwendung des Arbeitgebers zum Begräbnis

Ab 1.1.2017 sind nur mehr freiwillige Zuwendungen des Arbeitgebers für die Begräbniskosten des Arbeitnehmers, dessen Partners oder dessen Kinder steuerfrei. Zuwendungen, die aufgrund des Kollektivvertrages geleistet werden, sind zu versteuern.

PKW-Sachbezug

Ist bei Neufahrzeugen der Anschaffungszeitpunkt für die Bestimmung der CO₂-Emissionswertgrenze nicht eindeutig zu ermitteln, kann das Datum der Zulassung herangezogen werden.

Mit dem Sachbezugswert sind alle geldwerten Vorteile abgegolten, die mit der Nutzung des arbeitgebereigenen KFZ üblicherweise verbunden sind. Dies umfasst auch die gratis E-Ladestation beim Arbeitgeber. Klar gestellt wird, dass der Ersatz der Stromkosten für ein arbeitnehmereigenes/privates E-Fahrzeug durch den Arbeitgeber keinen Auslagenersatz darstellt, sondern steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Versicherungsbeiträge zur ausländischen Sozialversicherung

Beiträge zu einer verpflichtend abzuschließenden Pflegeversicherung (zB die soziale Pflegeversicherung in Deutschland) sind bei einer engen organisatorischen und inhaltlichen Verknüpfung mit der Krankenversicherung ebenfalls als Werbungskosten abzugsfähig.

Pendlerpauschale

Der Verfassungsgerichtshof bestätigt den Ausschluss des Pendlerpauschales bei gleichzeitiger Zurverfügungstellung eines Dienstautos auch für private Fahrten, wie für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Doppelte Haushaltsführung auch bei Singles

Der Verwaltungsgerichtshof sieht eine Verlegung des Familienwohnsitzes an den Beschäftigungsort angesichts einer absehbaren befristeten Entsendung von zwei Jahren an einen anderen Beschäftigungsort als unzumutbar an. Dies gilt auch in Fällen von alleinstehenden Steuerpflichtigen.

Beiträge zur freiwilligen Höherversicherung

Beiträge zur freiwilligen Höherversicherung in der Pensionsversicherung sind nur dann als Sonderausgaben abzugsfähig, wenn der entsprechende Antrag vor dem 1.1.2016 gestellt wurde.

Außergewöhnliche Belastung: Beurteilung der Leistungsfähigkeit

Bei der Berücksichtigung von Krankheitskosten beim zahlenden (Ehe-)Partner als außergewöhnliche Belastung sind in die Berechnung der Grenze, ob das steuerliche Existenzminimum (€ 11.000) des erkrankten Partners überschritten wird, auch die Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen und die Einkünfte aus Kapitalvermögen einzubeziehen.

Kinderbetreuungskosten – pädagogisch qualifizierte Personen

Als Reaktion auf ein VwGH-Erkenntnis gelten ab der Veranlagung 2017 nur Betreuungspersonen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und eine Ausbildung zur Kinderbetreuung und Kindererziehung im Ausmaß von mindestens 35 Stunden nachweisen, als pädagogisch qualifizierte Person. Dies gilt auch für Au-Pair-Kräfte.

Als Übergangsregelung für das Jahr 2017 gilt, dass die erforderliche Ausbildung bis spätestens 31.12.2017 nachgeholt wird. Ab dem Jahr 2018 können die Kinderbetreuungskosten erst ab jenem Zeitpunkt abgesetzt werden, ab dem die Betreuungsperson über die erforderliche Ausbildung verfügt. Erfolgt bei Au-Pair-Kräften die Ausbildung innerhalb der ersten beiden Monate des Au-Pair-Einsatzes in Österreich, können die Kosten ab Beginn des Aufenthaltes abgesetzt werden. ■



aws-KMU- Investitionszuwachsprämie

Förderungsanträge seit 9.1.2017 möglich

Zur Stärkung der privaten Investitionen wurde eine Investitionszuwachsprämie eingeführt. Abgewickelt wird die Prämienauszahlung vom aws (Austria Wirtschaftsservice GmbH). Die Richtlinie zu diesem Förderungsprogramm wurde vom Bund mit 7.3.2017 endgültig beschlossen. Auf Basis des Entwurfs konnten bereits seit 9.1.2017 Förderungsanträge gestellt werden.

Förderung für KMUs

Die Förderung können kleine und mittlere Unternehmen (EU-KMU Definition), die als physische oder juristische Personen oder sonstige Gesellschaften des Handelsrechts ein gewerbliches Unternehmen selbständig betreiben, und maximal 250 Mitarbeiter beschäftigen, beantragen.

Als kleine Unternehmen gelten Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitern, wenn die Bilanzsumme oder der Umsatz kleiner/gleich € 10 Mio ist. Als mittlere Unternehmen gelten Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern, einer Bilanzsumme weniger als € 43 Mio oder einem Umsatz von kleiner/gleich € 50 Mio. Die Unternehmen müssen Mitglieder der Wirtschaftskammer bzw der Kammer der

Architekten und Ingenieurkonsulenten sein und eine Betriebsstätte in Österreich haben. Weiters müssen sie bereits 3 Jahresabschlüsse vorweisen können, die jeweils einen Zeitraum von 12 Monaten umfassen.

Was wird gefördert

Gefördert werden materielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen (zB Errichtung einer Betriebsstätte, Änderung des Produktionsprozesses, Diversifizierung der Produkte/Dienstleistungen) für einen Standort in Österreich, die den Wert der durchschnittlichen aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten der letzten drei Geschäftsjahre bei Kleinunternehmen um zumindest € 50.000, bei mittleren Unternehmen um zumindest € 100.000 übersteigen. Das geförderte Projekt muss innerhalb von 2 Jahren durchgeführt und bezahlt werden.

Ausnahmen

Ausgenommen von der Förderung sind ua folgende Investitionen: Fahrzeuge (Ausnahme: innerbetriebliche Transportgeräte wie Stapler, sowie Nichttransportfahrzeuge wie Bagger), Grundstücke, Finanzanlagen, aktivierte Eigenleistungen, leasingfinanzierte und

gebrauchte Wirtschaftsgüter, Projekte mit förderbaren Kosten in Höhe von über € 5 Mio.

Die Förderung beträgt 15% des Investitionszuwachses von zumindest € 50.000 bis maximal € 450.000 für Kleinunternehmen sowie 10% des Investitionszuwachses von zumindest € 100.000 bis zu maximal € 750.000 für mittlere Unternehmen. Daher beträgt der max Zuschuss im Einzelfall € 75.000.

Der Förderantrag muss vor Durchführung des Projektes (zB rechtsverbindliche Bestellung, Beginn der Arbeiten) mit Hilfe des Fördermanagers bei der aws oder bei der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. **erfolgen!**

Bestätigung durch HFP

Der Durchschnitt der aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten der vergangenen drei Jahre muss im Zuge der Antragsstellung von einem Steuerberater/Wirtschaftsprüfer bestätigt werden.

Großbetriebe folgen

Darüber hinaus gibt es seit 1.3.2017, auch für Großbetriebe (mehr als 250 Mitarbeitern) eine Förderung des Investitionszuwachses. Achtung - Die endgültige Rechtsgrundlage liegt noch nicht vor. ■

Automatischer Informationsaustausch Schweiz | Liechtenstein



Mit dem automatischen Informationsaustausch fällt nun auch die Anonymität für Österreicher in der Schweiz und in Liechtenstein

Zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung hat die EU mit der Schweiz und Liechtenstein Abkommen über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten unterzeichnet. Der erste Austausch von Informationen ist mit 2018 geplant und soll Kontodaten erfassen, die seit dem 1.1.2017 erhoben werden. Die in den Jahren 2012 und 2013 mit der Schweiz und Liechtenstein abgeschlossenen Steuerabkommen sehen hingegen die Möglichkeit vor, dass österreichische Kontoinhaber in den jeweiligen Ländern die Kapitalertragsteuer auf ihre Kapitaleinkünfte („Abgeltungssteuer“) anonym abführen können.

1. Aufhebung des Steuerabkommens mit der Schweiz

Mit dem Argument, Doppelgleisigkeiten zu vermeiden, wurde nun vor Inkrafttreten des automatischen Informationsaustauschs das Steuerabkommen mit der Schweiz aufgehoben. Daher werden ab 2017 die Schweizer Banken keine Abgeltungssteuer mehr einheben, sondern ausschließlich die Kapitaleinkünfte den österreichischen Finanzbehörden melden. Damit entfällt für österreichische Anleger in der Schweiz ab 2017 die Anonymität. Im Zusammenhang mit der Aufhebung des Steuerabkommens Schweiz wurde weiters vereinbart, dass ab dem 1.1.2017 Gruppenanfragen zwischen Österreich und der Schweiz gestellt werden können. Somit können die österreichischen Finanzbehörden zum Beispiel Informationen über all jene Österreicher abfragen, welche noch bis Ende 2016 ihre Kontoverbindungen in der Schweiz aufgelöst und ihr Vermögen aus der Schweiz abgezogen haben.

2. Anpassung des Steuerabkommens mit Liechtenstein

Mit der Änderung des Steuerabkommens mit Liechtenstein soll ebenfalls die Anonymität für Privatanleger – analog zur Schweiz – abgeschafft werden. Für bereits am 31.12.2016 bestehende liechtensteinische transparente Vermögensstrukturen (wie Stiftungen, Anstalten und Trusts) wird jedoch das derzeit in Kraft befindliche Steuerabkommen weiterhin anwendbar sein. Dies bedeutet, dass Liechtenstein weiterhin anonym die Abgeltungssteuer einbehalten kann und daher keine Meldung von personen- und kontenbezogenen Daten an die österreichischen Steuerbehörden erfolgen muss. Das Steuerabkommen wird auch weiterhin für alle intransparenten Vermögensstrukturen (auch wenn sie nach dem 31.12.2016 gegründet werden) anwendbar sein und damit die Möglichkeit zur anonymen Abfuhr der Stiftungseinkommensteuer bzw der Zuwendungsbesteuerung bieten. ■

Splitter

Veröffentlichung der Listen der Immobilien-Durchschnittspreise der Statistik Austria

Seit 1.1.2016 ist bekanntlich bei unentgeltlichen Übertragungen von Grundstücken im Familienverband oder im Rahmen von Umgründungen bzw bei Anteilsvereinigungen/-übertragungen der Grundstückswert anstelle des bisherigen dreifachen bzw zweifachen Einheitswerts als Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer anzusetzen. Zur Ermittlung dieses Grundstückswerts gibt der Gesetzgeber drei Möglichkeiten vor:

1. das pauschale Sachwertermittlungsverfahren
2. die Wertermittlung anhand eines geeigneten Immobilienpreisspiegels
3. der Nachweis des Verkehrswerts des Grundstücks durch ein Immobiliensachverständigengutachten

Für Erwerbsvorgänge, für die die Steuerschuld nach dem 31.12.2016 entsteht, dürfen als Immobilienpreisspiegel ausschließlich die von der Statistik Austria veröffentlichten Immobilien-Durchschnittspreise herangezogen werden. Die Werte können abgerufen werden unter http://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/preise/immobilien_durchschnittspreise/index.html

Der Grundstückswert beträgt 71,25% des ermittelten Werts. ■



Webtipp:

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/preise/immobilien_durchschnittspreise/index.html

Teilnehmende Länder am automatischen Informationsaustausch (AIA)

Mit dem Common Reporting Standard der OECD wurde ein multinationaler automatischer Informationsaustausch (AIA) geschaffen, zu dessen Umsetzung sich bereits über 100 Staaten verpflichtet haben.

Der AIA betrifft die Meldung von definierten Konto- und Depotdaten von Personen, welche ihr Vermögen bei ausländischen Finanzinstituten veranlagt haben. Sämtliche Institute der am AIA teilnehmenden Länder sammeln die relevanten Daten ihrer ausländischen Kunden und übermitteln diese an ihre lokalen Finanzbehörden, welche ihrerseits die Daten an die jeweiligen Ansässigkeitsstaaten der Kunden weiterleiten.

Österreich hat diesen Standard im August 2015 umgesetzt. Damit ist sichergestellt, dass Informationen im Bereich der Veranlagung von Kapitalvermögen zwischen Österreich und den teilnehmenden Staaten ausgetauscht werden. Zur Klarstellung, welche Staaten und Territorien als am AIA teilnehmende Staaten gelten, hat das BMF mit 10. Jänner 2017 eine Information zur im Dezember 2016 per Verordnung erlassenen Länderliste kundgemacht, welche auch alle EU-Staaten und deren überseeischen Gebiete auflistet.

Folgende Länder sind daher umfasst: Andorra, Anguilla, Argentinien, Aruba, Australien, Belgien, Bermuda, Britische Jungferninseln, Bulgarien, Cayman Islands, Curaçao, Dänemark, Deutschland, Estland, Färöer Inseln, Finnland, Frankreich (inkl Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion, Sankt Bartholomäus, St. Martin), Griechenland, Guernsey, Indien, Irland, Island,

Isle of Man, Italien, Japan, Jersey, Kanada, Kolumbien, Korea (Republik), Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mauritius, Mexiko, Monaco, Montserrat, Neuseeland, Niederlande (inkl Bonaire, Saba, Sint Eustatius), Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Sint Maarten, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien (inkl der Kanarische Inseln), Tschechische Republik, Turks and Caicos Islands, Ungarn, Vereinigtes Königreich (inkl Gibraltar), Zypern. ■

VwGH zur Grunderwerbsteuer bei Aufhebung eines Schenkungsvertrags

Der VwGH hat jüngst entschieden, dass die Rückerstattung der Grunderwerbsteuer auch bei einvernehmlicher Auflösung eines Schenkungsvertrags zusteht. ■

Splitter

VfGH: Kein Lagezuschlag im Gründerzeitviertel und Befristungsabschlag sind nicht verfassungswidrig

Der VfGH hat vor kurzem entschieden, dass das grundsätzliche Verbot, einen Lagezuschlag für Mietwohnungen in „Gründerzeitvierteln“ zu vereinbaren, im öffentlichen Interesse liegt. Es dient dem sozialpolitischen Ziel, Wohnen in zentrumsnaher städtischer Lage zu Preisen zu ermöglichen, die es auch Personen mit mittlerem oder niedrigem Einkommen erlauben, ihren Wohnbedarf in dieser Lage angemessen zu decken. Außerdem hat der VfGH festgestellt, dass er der Meinung ist, dass ein Lagezuschlag aber dann zulässig sei, wenn ein ursprüngliches „Gründerzeitviertel“ durch bauliche Veränderungen im Zeitpunkt des Abschlusses eines Mietvertrags zu einer Wohnumgebung geworden ist, die nicht mehr als „Gründerzeitviertel“ anzusehen ist. Die Behauptungs- und Beweislast dafür, dass eine Wohnumgebung in einem „Grün-



derzeitviertel“ durch bauliche Verbesserungen dermaßen verändert wurde, dass kein „Gründerzeitviertel“ mehr vorliegt, wird wohl dem Vermieter obliegen. Bleibt abzuwarten, wie die Rechtsprechung des OGH zu dieser Frage sich künftig entwickeln wird.

Ferner hat der VfGH festgehalten, dass der im MRG vorgesehene 25%ige Befristungsabschlag im Fall der Befristung eines unter den vollen Anwendungsbereich des MRG fallenden Hauptmietvertrags ebenfalls nicht verfassungswidrig ist. Der VfGH sieht in dieser Regelung einen Ausgleich zwischen dem Interesse des Vermieters an der Verfügbarkeit der Wohnung und dem Interesse des Mieters

an einem gesicherten Mietrecht, mit dem der Gesetzgeber seinen rechtspolitischen Gestaltungsspielraum nicht überschritten hat. Zur ebenfalls gestellten Frage, ob die Festsetzung des Richtwertmietzinses in Wien zu niedrig ist, musste sich der VfGH nicht äußern, weil seiner Ansicht nach die zur Aufhebung beantragten Bestimmungen des Richtwertgesetzes ungenügend waren. Von den Antragstellern wurde behauptet, dass es verfassungswidrig sei, wenn der Richtwertmietzins in Wien niedriger als in fast allen anderen Bundesländern (mit Ausnahme von Burgenland) festgesetzt wird. Diese Frage wird wohl in Bälde neuerlich an den VfGH in verbesserter Form herangetragen werden. ■

Pflegegeld nach dem Bundespflegegesetz

(unverändert seit 2016)

Pflegestufe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
Pflegebedarf	> 65 Std	> 95 Std	> 120 Std	> 160 Std	> 180 Std	> 180 Std	> 180 Std
€/pm 2017	157,30	290,00	451,80	677,80	920,30	1.285,20	1.688,90

Nützliche Übersichten und Werte 2017

Regelbedarfsätze für 2016 und 2017

Kindesalter	0-3 Jahre	3-6 Jahre	6-10 Jahre	10-15 Jahre	15-19 Jahre	19-28 Jahre
Jahr 2016	€ 199	€ 255	€ 329	€ 376	€ 443	€ 555
Jahr 2017	€ 200	€ 257	€ 331	€ 378	€ 446	€ 558

Familienbeihilfe für 2017

Familienbeihilfe für ein Kind	seit 1.1.2016	ab 1.1.2018	Mehrkindzuschlag	seit 1.1.2016	ab 1.1.2018
0-2 Jahre	€ 111,80	€ 114,00	2 Kinder	€ 6,90	€ 7,10
3-9 Jahre	€ 119,60	€ 121,90	3 Kinder	€ 17,00	€ 17,40
10-18 Jahre	€ 138,80	€ 141,50	4 Kinder	€ 26,00	€ 26,50
19-24 Jahre	€ 162,00	€ 165,10	5 Kinder	€ 31,40	€ 32,00
Zuschlag bei Behinderung	€ 152,90	€ 155,90	6 Kinder	€ 35,00	€ 35,70
			jedes weitere Kind	€ 51,00	€ 52,00
Schulstartgeld	€ 100 einmalig im September für alle 6-15 Jährigen				
Mehrkindzuschlag	€ 20 pro Monat ab dem 3. Kind (Familieneinkommen bis max € 55.000)				

Sachbezug Dienstauto für 2017

Sachbezug	Fahrzeugtyp	CO ₂ -Wert	max pm	Vorsteuerabzug
2%	alle PKW und Hybridfahrzeuge	über 127 g/km	€ 960	nein
1,5%	ökologische PKW und Hybridfahrzeuge	bis 127 g/km (bis 130 g/km für Anschaffungen vor 2017)	€ 720	nein
0%	Elektroautos		€ 0	ja

Sachbezugswerte für Dienstwohnung (gelten unverändert seit 1.4.2014)

€/m ²	Bgld	Kärnten	NÖ	OÖ	Slbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien
2017	4,92	6,31	5,53	5,84	7,45	7,44	6,58	8,28	5,39

Die Werte stellen den Bruttopreis (inkl Betriebskosten und Umsatzsteuer, exkl Heizkosten) dar.

Sozialversicherungswerte und -beiträge für 2017

Echte und freie Dienstnehmer (ASVG)

Höchstbeitragsgrundlage in EUR	jährlich	monatlich	täglich
laufende Bezüge	---	4.980,00	166,00
Sonderzahlungen ¹⁾	9.960,00	---	---
Freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlungen	---	5.810,00	---
Geringfügigkeitsgrenze	---	425,70	entfällt ab 2017

Beitragssätze je Beitragsgruppe	gesamt	Dienstgeber-Anteil	Dienstnehmer-Anteil
Arbeiter / Angestellte			
Unfallversicherung	1,30%	1,30% ³⁾	---
Krankenversicherung	7,65%	3,78%	3,87%
Pensionsversicherung	22,80% ⁶⁾	12,55%	10,25%
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	7,85%	3,85%	4,00% ²⁾
Gesamt	39,60%	21,48%	18,12%
BV-Beitrag (ohne Höchstbeitragsgrundlage)	1,53%	1,53%	---
Freie Dienstnehmer			
Unfallversicherung	1,30%	1,30% ³⁾	---
Krankenversicherung	7,65%	3,78%	3,87%
Pensionsversicherung	22,80%	12,55%	10,25%
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	6,85%	3,35%	3,50% ²⁾
Gesamt	38,60%	20,98%	17,62%
BV-Beitrag (ohne Höchstbeitragsgrundlage)	1,53%	1,53%	---
Auflösungsabgabe			
Bei DG-Kündigung/einvernehmlicher Auflösung		€ 124,00	---
Pensionisten			
Krankenversicherung = gesamt	5,10%	---	5,10%
Geringfügig Beschäftigte			
	bei Überschreiten der 1,5-fachen Geringfügigkeitsgrenze ⁴⁾		bei Überschreiten der Geringfügigkeits- grenze aus mehreren Dienstverhältnissen ⁵⁾
Arbeiter	17,70%		14,12%
Angestellte	17,70%		14,12%
Freie Dienstnehmer	17,70%		14,12%
BV-Beitrag („Abfertigung neu“)	1,53%		---
Selbstversicherung (Opting-In)		monatlich € 60,09	monatlich € 60,09

1) Für Sonderzahlungen verringern sich die Beitragssätze bei Arbeitern und Angestellten um 1% (DN-Anteil) bzw 0,5% (DG-Anteil), bei freien Dienstnehmern nur der DN-Anteil um 0,5%.

2) Der 3%ige Arbeitslosenversicherungsbeitrag (AV) vermindert sich für Dienstnehmer mit einem Monatsbezug bis € 1.311 auf Null, über € 1.311 bis € 1.396: 1% und über € 1.396 bis € 1.571: 2%.

3) entfällt bei über 60-jährigen Beschäftigten

4) UV 1,3% (entfällt bei über 60-jährigen geringfügig Beschäftigten) zuzüglich pauschale Dienstgeberabgabe 16,4% (1,5-fache Geringfügigkeitsgrenze € 608,97)

5) zuzüglich 0,5% Arbeiterkammerumlage

6) Der Beitragssatz zur Pension halbiert sich für Dienstnehmer, die bereits Anspruch auf Alterspension haben, diese aber nicht beanspruchen. Die Halbierung erfolgt bei Frauen zwischen dem 60. und 63. Lebensjahr, bei Männern zwischen dem 65. und 68. Lebensjahr.

Fortsetzung von Seite 21:

Sozialversicherungswerte und -beiträge für 2017

Echte und freie Dienstnehmer (ASVG)

daher Höchstbeiträge (ohne BV-Beitrag) in EUR		Dienstgeber- anteil	Dienstnehmer- anteil
Arbeiter/Angestellte			
- monatlich	1.972,08	1.069,70	902,38
- jährlich (inkl Sonderzahlungen)	27.459,72	14.926,00	12.533,72
Freie Dienstnehmer (ohne Sonderzahlungen)			
- monatlich	2.242,68	1.218,95	1.023,72
- jährlich (inkl Sonderzahlungen)	26.912,16	14.627,40	12.284,76

Gewerbetreibende und sonstige Selbständige (GSVG / FSVG)

Bemessungsgrundlagen

Mindest- und Höchstbeitrags- grundlagen und Versicherungs- grenzen in EUR	vorläufige und endgültige Mindestbeitrags- grundlagen bzw Versicherungsgrenzen		vorläufige und endgültige Höchstbeitragsgrundlagen	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Gewerbetreibende				
Neuzugänger im 1. bis 2. Jahr - KV ¹⁾	425,70	5.108,40	---	---
Neuzugänger im 1. bis 2. Jahr - PV	723,52	8.682,24	5.810,00	69.720,00
ab dem 3. Jahr – in der KV	425,70	5.108,40	5.810,00	69.720,00
ab dem 3. Jahr – in der PV	723,52	8.682,24	5.810,00	69.720,00
Sonstige Selbständige				
mit oder ohne anderen Einkünften ²⁾	425,70	5.108,40	5.810,00	69.720,00

1) Wenn innerhalb der letzten 120 Kalendermonate keine Kranken- bzw Pensionsversicherung in der GSVG bestanden hat, bleibt die Beitragsgrundlage iHv € 425,70 pm fix, dh es erfolgt keine Nachbemessung.

2) Die große Versicherungsgrenze, wenn keine Nebentätigkeit ausgeübt wird, entfällt ab 2016.

Berechnung der vorläufigen
monatlichen Beitragsgrundlage
(bis zum Vorliegen des Steuerbescheides für 2017)

Einkünfte aus versicherungspflichtiger Tätigkeit laut Steuerbescheid 2014
+ in 2014 vorgeschriebene KV- und PV-Beiträge
= Summe
x 1,077 (Inflationsbereinigung)
: Anzahl der Pflichtversicherungsmonate 2014

Abkürzungen:	KV = Krankenversicherung	PV = Pensionsversicherung
BV = Betriebliche Vorsorgekasse		UV = Unfallversicherung

Gewerbetreibende und sonstige Selbständige (GSVG / FSVG)

Beitragsätze	Gewerbetreibende	FSVG	Sonstige Selbständige
Unfallversicherung pro Monat	€ 9,33	€ 9,33	€ 9,33
Krankenversicherung	7,65%	--	7,65%
Pensionsversicherung	18,50%	20,00%	18,50%
Gesamt	26,15%	20,00%	26,15%
BV-Beitrag (bis Beitragsgrundlage)	1,53%	freiwillig	1,53%

Beitragszahlungen

Mindest- und Höchstbeiträge in Absolutbeträgen (inkl UV) in EUR (ohne BV-Beitrag)	vorläufige Mindestbeiträge		vorläufige und endgültige Höchstbeiträge	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Gewerbetreibende				
Neuzugänger im 1. und 2. Jahr ¹⁾	175,75	2.108,97	1.116,75	13.400,95
ab dem 3. Jahr	175,76	2.108,97	1.528,65	18.343,74
Sonstige Selbständige				
mit oder ohne anderen Einkünften	120,65	1.447,81	1.528,65	18.343,74

1) Wenn innerhalb der letzten 120 Kalendermonate keine Kranken- bzw Pensionsversicherung in der GSVG bestanden hat, bleibt die Beitragszahlung iHv € 175,75 pm fix, dh es erfolgt keine Nachbemessung.

Kammerumlage 2 – Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag

Steiermark	Burgenland	Salzburg	Tirol	NÖ	Wien	Kärnten	Vorarlberg	OÖ
0,39%	0,44%	0,42%	0,43%	0,40%	0,40%	0,41%	0,39%	0,36%

Ausgleichstaxe 2017

Dienstgeber sind nach dem Behinderteneinstellungsgesetz verpflichtet, auf je 25 Dienstnehmer abzüglich bereits beschäftigter begünstigter Behinderter mindestens einen begünstigten Behinderten einzustellen oder eine Ausgleichstaxe zu bezahlen. Diese beträgt für jeden begünstigten Behinderten, der zu beschäftigen wäre:

Anzahl Dienstnehmer	0-24	25-99	100- 399	400 und mehr
monatliche Ausgleichstaxe/pro 25 DN	keine	€ 253	€ 355	€ 377

Termine 3-6/2017

31.3.2017

Jahreserklärung 2016: Kommunalsteuer und Dienstgeberabgabe

Einreichung der Jahreserklärungen 2016 für Kommunalsteuer und Dienstgeberabgabe (Wiener U-Bahnsteuer). ■

1.4.2017

Registrierkasse - technische Sicherheitseinrichtungen

Jede Registrierkasse muss mit einer technischen Sicherheitseinrichtung zum Schutz vor Manipulation ausgestattet sein. Der aktive Manipulationsschutz ist am Beleg als QR-Code erkennbar (siehe auch Seite 9 sowie unseren HFP-Sonder-Newsletter vom 3.2.2017). ■

31.3.2016

Einkommensbericht 2016

Arbeitgeber, die dauernd mehr als 150 Arbeitnehmer beschäftigen, müssen alle zwei Jahre einen Einkommensbericht erstellen. Der Einkommensbericht soll die Einkommenstransparenz erhöhen und den Abbau von Einkommensunterschieden zwischen Männern und Frauen unterstützen. Die Entgeltsanalyse hat in anonymisierter Form zu erfolgen und darf keine Rückschlüsse auf Einzelpersonen zulassen. Der Bericht ist den Belegschaftsvertretungsorganen bis spätestens 31.3. des Folgejahres (somit bis zum 31.3.2016) zu übermitteln. Das Gesetz sieht für die Arbeitnehmer eine Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich des Inhaltes vor. Das Bundeskanzleramt hat einen Praxis-Ratgeber zur Erstellung des Einkommensberichtes zum Download unter <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=51732> zur Verfügung gestellt.

Da die Verpflichtung zur Erstellung des Einkommensberichtes stufenweise eingeführt wurde, ergeben sich folgende Stichtage:

Anzahl der beschäftigten Dienstnehmer	Jahr der Erstellung	Einkommensbericht für
> 1.000	2015	2014
> 500	2016	2015
> 250	2015	2014
> 150	2016	2015

30.4.2017

Einreichfrist Steuererklärungen 2016 in Papierform

Frist für die Einreichung der Steuererklärungen 2016 beim Finanzamt in Papierform - bei Selbsteinreichung. ■

30.6.2017

Einreichfrist Steuererklärungen 2016 via FinanzOnline

Frist für die elektronische Einreichung der Steuererklärungen 2016 beim Finanzamt via FinanzOnline - bei Selbsteinreichung (wobei für alle von einem Wirtschaftstreuhänder/Steuerberater vertretenen Steuerpflichtigen bekanntlich Sonderregelungen bestehen - siehe Zusatz). ■



Steuerpflichtige, welche durch HFP vertreten sind, haben es besonders gut:

Für sie gilt – wenn die Steuererklärungen 2015 von uns oder einem anderen Steuerberater elektronisch eingereicht wurden – grundsätzlich eine generelle Fristverlängerung für die Steuererklärungen 2016 maximal bis 31.3.2018, wobei zu beachten ist, dass Steuernachzahlungen bzw. -gutschriften ab dem 30.9.2017 im Wege der Anspruchsverzinsung verzinst werden.

Vorsteuervergütung für Drittlands-Unternehmer

Ausländische Unternehmer, die ihren Sitz außerhalb der EU haben, können bis 30.6.2017 einen Antrag auf Rückerstattung österreichischer Vorsteuern aus 2016 stellen. Der Antrag muss beim Finanzamt Graz-Stadt eingebracht werden (Formular U5). Belege über die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer und sämtliche Rechnungen sind im Original dem Antrag beizulegen. Die Frist ist nicht verlängerbar! Auch im umgekehrten Fall (Vorsteuervergütungen österreichischer Unternehmer im Drittland - zB Schweiz, Norwegen), endet am 30.6.2017 die Frist für Vergütungsanträge für das Jahr 2016. ■

